

Dr. Dipl. Biol. Manuel Gebauer

Naturschutz- & Landschaftsplanung

Große Hintergasse 2 · 37345 Sonnenstein

Planfeststellungsverfahren zum

Neubau der Bundesstraße 247 bei Teistungen und Ferna

Natur- und Artenschutz im Licht unabhängiger Gutachten

Vortrag für den Naturschutzbeirat im Landkreis Eichsfeld am 10. Juni 2015

Mangelhafte Erfassung von Flora, Biotop- und Lebensraumtypen

- **Erfasst der LBP die aktuelle Biotoptypenstruktur richtig?**

Angabe wann die Biotoptypenkartierung durchgeführt wurde fehlt. Ob der LBP die aktuelle Biotoptypenstruktur richtig erfasst, ist daher nicht erkennbar

- **Lebensraumtypen nach FFH-RL wurden nicht erfasst**

Bewertung eines möglichen Umweltschadens nach BNatSchG § 19 nicht möglich.

z. B. Eichbach: Erlen-Eschen-Galeriewald (LRT 91 E0)?

- **pflanzensoziologische Detailaufnahmen fehlen**

Gutachter sah „keine Erfordernis“, gibt aber hohe ökologische Wertigkeit an für Hangbereich Ohmbegirge, Hangbereich Eichholz, Nisse, Eichbach, Kirchtal, Landesgrenze.

z. B. westlicher Ortsrand Ferna: Großseggenried oder Kleinseggenried?
Kleinseggensumpf basenreicher Standorte LRT 7210 oder 7230?

Mangelhafte Erfassung der Fauna 1: Fehlende Aktualität

- **Erfassung ist nicht ausreichend aktuell**

Datengrundlagen sollen nicht älter als 5 Jahre sein (Plachtner et al.: *Methodische Standards und Mindestinhalte für naturschutzfachliche Planungen*, 2000). Dies schlägt auf die artenschutzrechtliche Bewertung voll durch.

Mangelhafte Erfassung der Fauna 2: Amphibien

- **sehr mangelhafte Erfassungsmethodik**

Erfassung nur an 7 ausgesuchten Gewässern bei 4 Begehungen von März bis Mai. Sicht, Laichsuche, stichprobenartiges (!) Keschern. Fehlende Erfassung weiterer Gewässer und der Sommer- und Winterlebensräume. Fehlende weitere Methoden wie Zäune, Reusen, Ausleuchten.

- **Wanderbeziehungen wurden nicht erfasst**

Bei Entwurfsaufstellung sind alle Amphibienlebensräume und Wanderwege im Detail zu erheben und darzustellen (MAMs, 2000). Wegen fehlender Erfassung werden auch keine entsprechenden Minimierungsmaßnahmen geplant.

- **Hinweisen auf Kammmolch, Wechselkröte und Gelbbauchunke nicht nachgegangen**

für das Messtischblatt 4528 „unsichere Nachweise zur Gelbbauchunke, welche einer Überprüfung bedürfen“ (Weise & Mey: *Lurche und Kriechtiere im Landkreis Eichsfeld*, 2001)

Mangelhafte Erfassung der Fauna 3: Reptilien

- **sehr mangelhafte Erfassungsmethodik**

Erfassung nur an 4 Tagen im Mai und Juni in „vermuteten Habitaten“.
Mindeststandard Zauneidechse: 6 Begehungen im Frühjahr und Spätsommer
(BfN: *Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Faune-Flora-Habitat-Richtlinie*, 2005).

- **Nachfunde lassen unsaubere Erfassung vermuten**

Erste Nachweise nicht durch Erfassung sondern ehrenamtlich (Martin Görner, 2011). Zufallsfund 2014 eines bisher unbekanntes Zauneidechsenvorkommen im Bereich der geplanten Trasse. Weitere, bisher unbekanntes Vorkommen sind daher zu vermuten. RegioConsult: „Offenbar hat zu keinem Zeitpunkt eine fachlich abgesicherte und systematische Kartierung stattgefunden“.

- **Funktionsbeziehungen wurden nicht erfasst**

Möglicher Austausch zwischen Population (z. B. in den Orten) und mögliche Wanderstrecken wurden nicht erfasst. Voraussetzung für Bewertung der Zerschneidung fehlt daher.

Mangelhafte Erfassung der Fauna 4: Vögel

- **sehr mangelhafte Erfassungsmethodik**

Erfassung nur an 4 Tagen von April bis Juni in eng gefassten, ausgewählten Schwerpunktbereichen. Eine flächendeckende Erfassung von Arten im Umkreis der Trasse fehlt. Eine Erfassung von Gast- und Rastvögeln fehlt (betrifft z. B. nachweislich in der Umgebung vorkommende Rohrweihe und Fischadler).

- **mangelhafte Erfassung von Horsten**

Die Horsterfassung erfolgte an einem Tag im März. Diese Zeit ist völlig unzureichend, um Horste kollisionsgefährdeter Arten im Umkreis zu erfassen.

- **Funktionsbeziehungen wurden nicht erfasst**

Beobachtung zu Flügen kollisionsgefährdeter Arten (z. B. Rotmilan) und Nutzung der Geländes fehlen vollständig.

Mangelhafte Erfassung der Fauna 5: Fledermäuse

- **sehr mangelhafte Erfassungsmethodik**

Erfassung nur in 2 Nächten im Mai und Juli an 6 ausgewählten Standorten an der geplanten Trasse basierend auf „der Vorhersage der von den womöglich im UG vorkommenden Fledermäusen genutzten Flugwegen“. Vergleich Methodenstandard kollisionsgefährdete Arten Windkraft: flächendeckende Erfassung in Umkreis 1 km von März bis September, mindestens 24 Nächte, einschließlich Höhlenbaumkartierung und Quartiersuche.

Bartfledermäuse können nicht unterschieden werden. Zweifarbfledermaus übersehen.

- **Erfassung von Quartieren und Höhlenbäumen fehlt**

Keine Höhlenbaumkartierung, keine Quartiersuche, keine Telemetrie. Nicht lokalisierte Quartiere mehrerer Arten werden aber in der Planung vermutet. Potentiell geeignete Gehölzbestände werden großflächig gerodet.

- **Erfassung zur Zugzeit fehlt**

Individuendichte von Rauhhautfledermaus und Abendseglern im Herbst unbekannt. Möglicherweise auch Mopsfledermaus betroffen (FFH-Gebiet).

Ufergehölz, Obstbaumreihe, Waldrestfläche östlich der Tongrube von 2250 m², Waldrestfläche und Hecken am Bischofstalgraben von 1655 m², Bruchwald bei L2017, Waldrestfläche an der Nisse von 2350 m², weitere Ufergehölze an Hahle und Nisse, Streuobstbestände von 1655 m², Streuobstwiese am Ortsrand von 1500 m², Ufergehölzssaum am Eichbach, Obstbaumreihe am Hauptwirtschaftsweg, 15 Laubbäume, Waldrestflächen von 2850 m², baumreiche Feldhecke von 3350 m², 38 Bäume am Bahndamm, Waldrestfläche und altbaumreiche Hecken an Tongrube und Bischofstalgraben von 2400 m², baumreiche Heckenstrukturen an Tongrube und Hahlequerung von 6130 m², 88 Laub-, Obst- und Nadelbäume am Ortsrand von Teistungen und entlang der L1009, baumreiche Heckenstrukturen, 5 Obstbäume, naturnahe Waldrestfläche am Kirchtal von 330 m², baumreiche Feldhecken entlang Bahndamm und Landesgrenze von 4470 m², Ufergehölze an der Nisse von 260 m², naturnahe Ufergehölze beiderseits der Hahle von 720 m², Ufergehölze auf der Westseite der Hahle, sechs Apfelbäume als Teile einer Obstbaumreihe, 12 Pflaumenbäume und den Teil einer Streuobstwiese.

Mangelhafte Erfassung der Fauna 6: Haselmaus

- **keine Erfassung von Haselmäusen**

Sehr planungsrelevante FFH-IV Art. Potentielle Lebensräume im Plangebiet werden aber großflächig gerodet.

- **falsche Einschätzung in der saP**

saP: „Außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUG“ (Artensteckbrief).
Artensteckbrief sagt aber: Das Fehlen von Nachweisen in Nord- und Nordwestthüringen kann auf Erfassungslücken zurückgeführt werden.

Mangelhafte Erfassung der Fauna 7: nicht erfasste Artengruppen

- **Mollusken (Muscheln und Schnecken)**

Keine Erfassung. Potentielle Lebensräume werden zerstört (z. B. Bahndamm, Gehölze). Mögliche Störung geschützter Arten durch Brückenbauwerke an der Hahle kann nicht bewertet werden.

- **Libellen**

Keine Erfassung. Geeignete Gewässer sind aber im Plangebiet.

- **Schmetterlinge**

außer für Nachtkerzenschwärmer keine Erfassung

Mangelhafte Abwägung in der Eingriffsregelung

- **artspezifische Konfliktanalyse für einfach oder besonders geschützte Arten fehlt völlig**

betrifft: Pflanzenarten, Mollusken, Libellen, Schmetterlinge, Amphibien, Reptilien (z. B. Blindschleiche, Waldeichdechse), Vögel, Säugetiere (z. B. Maulwurf, Igel)

- **Amphibien**

da Erfassung von Wanderwegen fehlt, keine Planung von Leitsystemen oder Tunneln

- **Betrachtung des Schutzguts Mensch fehlt**

LBP fungiert auch als UVS. UVPG erfordert Betrachtung des Schutzguts Mensch und Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern. Abwägung der Immission (insbesondere Lärm) auf Siedlungsbereiche fehlt völlig.

Die Naturschutzbelange gehören unabhängig davon, ob die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgelöst werden, zum notwendigen Abwägungsmaterial. Es ist daher fehlerhaft, wenn die nicht europarechtlich relevanten Arten als nicht bewertungsrelevant behandelt werden und insofern auch in der Abwägungsentscheidung unberücksichtigt bleiben.

vgl. VGH Mannheim, Urteil vom 6. Mai 2011

Dagegen die UNB:

keine Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können

Stellungnahme des Landratsamts als Träger öffentlicher Belange,
Mai 2015

Mängel bei artenschutzrechtlicher Prüfung und CEF-Maßnahmen

- **Amphibien: mögliches vorkommen von Kammmolch, Wechselkröte und ggf. weiterer Arten nicht untersucht.**
- **Zauneidechse: Flächenverlust und fragliche Ausnahmegenehmigung**

Flächenverluste an Nahrungshabitaten durch Maßnahme in 25 km Entfernung „kompensiert“ (KT-2). Umsiedlung erfordert Ausnahmegenehmigung und zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses. Begründung vorwiegend durch nicht haltbare Verkehrsprognose.

- **Fledermäuse: Kollision durch Maßnahme nicht ausgeschlossen**

Prallwände und Hop-Over bei gegebener Trassenbreite voraussichtlich nicht wirksam (Berthinussen et al.: *Bat Conservation*, 2014). Methode Funktionsprüfung unzureichend. Flugrouten nicht erfasst.

- **Vögel: Kollision nicht ausgeschlossen**

Randfreimachung als einzige Maßnahme unzureichend (z. B. Rotmilan, Eulen)

- **Variantenbetrachtung fehlt**

„Der individuumsbezogene Ansatz der artenschutzrechtlichen Vorschriften verlangt aber andererseits Ermittlungen, deren Ergebnisse die Planfeststellungsbehörde in die Lage versetzen, die tatbestandlichen Voraussetzungen der Verbotstatbestände zu überprüfen. Hierfür werden jedenfalls Daten benötigt, denen sich in Bezug auf das Plangebiet die Häufigkeit und Verteilung der *geschützten Arten* sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen. Nur in Kenntnis dieser Fakten kann beurteilt werden, ob Verbotstatbestände erfüllt werden.“

Urteil BVerwG vom 9. Juli 2008

Dagegen die UNB:

Die Aussagen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu den planungsrelevanten Arten sind schlüssig und nachvollziehbar. [...] Bei Einhaltung der in dem Fachgutachten getroffenen Aussagen und Maßnahmen, lassen sich für die planungsrelevanten Arten keine erheblichen Auswirkungen auf die jeweilige Population ableiten.“

Stellungnahme des Landratsamts als Träger öffentlicher Belange,
Mai 2015

fehlende Verträglichkeitsprüfung FFH-Gebiet Ohmgebirge

- **fehlerhafte Angabe der Lärmisophone**

potentielle betriebsbedingte Auswirkungen auf Vögel, Mopsfledermaus, Großes Mausohr

- **Kollisionsgefahr nicht ausreichend berücksichtigt**

potentielle Anlagebedingte Auswirkungen auf Vögel, Mopsfledermaus, Großes Mausohr. Nachweis Großes Mausohr durch IFT 2013 am Feuerwehrzentrum, mögliche Routen in das FFH-Gebiet.

- **Wanderrouten nicht berücksichtigt**

Schutz gilt auch für Wanderrouten außerhalb des Gebiets. Betrifft z. B. Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr (Erhaltungsziele).

- **mögliche Zerschneidung von Kammolchpopulation**

wegen nicht durchgeführter Erfassung möglich. Erhaltungsziel.

- **mögliche Stickstoffbelastung prioritärer Lebensräume (vgl. A 49)**

„verlässliche Daten zum aktuellen Vorkommen der Fledermausarten Großes Mausohr, Mops- und Bechsteinfledermaus insbesondere zur Quartiersituation inkl. Populationsstruktur in den Waldbereichen des Schutzgebietes, weiterhin zur Raumnutzung und zu Wechselbeziehungen zwischen Quartieren im Wald und in umgebenden Siedlungsbereichen [fehlen]“

Emch + Berger, *Erheblichkeitseinschätzung*, 2014

Dagegen die UNB:

„Die Untere Naturschutzbehörde teilt die Auffassung der Verfasser der FFH-Verträglichkeitsabschätzung, dass erhebliche Auswirkungen auf die Schutzziele des FFH-Gebiets durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind.“

Stellungnahme des Landratsamts als Träger öffentlicher Belange,
Mai 2015

„Der individuumsbezogene Ansatz der artenschutzrechtlichen Vorschriften verlangt aber andererseits Ermittlungen, deren Ergebnisse die Planfeststellungsbehörde in die Lage versetzen, die tatbestandlichen Voraussetzungen der Verbotstatbestände zu überprüfen. Hierfür werden jedenfalls Daten benötigt, denen sich in Bezug auf das Plangebiet die Häufigkeit und Verteilung der *geschützten Arten* sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen. Nur in Kenntnis dieser Fakten kann beurteilt werden, ob Verbotstatbestände erfüllt werden.“

Urteil des BVerwG vom 9. Juli 2008

fehlende Verträglichkeitsprüfung VSG Untereichsfeld-Ohmgebirge

- **Lärmisophone für 52 db(A) reicht weit in das Gebiet**

potentielle Störung von Vogelarten, insbesondere Uhu-Brutplatz an Tongrube

- **Uhu Brutplatz in Effektdistanz, Kollisionsrisiko**

Störradius 500 m, stark kollisionsgefährdete Art (BMVI: *Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr*, 2010). Lage des Brutstandorts ist in Karte zur Vorprüfung (Erheblichkeitsabschätzung) nicht korrekt eingetragen: Nest und Nahrungshabitate liegen in 500-Meter-Zone, Entfernung Nest zu Trasse 350 m.

- **Arten im Nahrungslebensraum nicht berücksichtigt**

Habitatschutz gilt auch außerhalb des VSG. Betrifft z. B. Rotmilan, Schwarzstorch

- **Hahletal ist faktische Vogelschutzgebiet**

Gebietsabgrenzung wurde aus verkehrspolitischen Erwägungen getroffen. Ist nach Santoña-Urteil nicht zulässig.

- **niedersächsische Planung erwartet Verträglichkeits-Prüfung**

fehlende Verträglichkeitsprüfung VSG Untereichsfeld-Ohmgebirge

- **Lärmisophone für 52 db(A) reicht weit in das Gebiet**

potentielle Störung von Vogelarten, insbesondere Uhu-Brutplatz an Tongrube

- **Uhu Brutplatz in Effektdistanz, Kollisionsrisiko**

Störradius 500 m, stark kollisionsgefährdete Art (BMVI: *Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr*, 2010). Lage des Brutstandorts ist in Karte zur Vorprüfung (Erheblichkeitsabschätzung) nicht korrekt eingetragen: Nest und Nahrungshabitate liegen in 500-Meter-Zone, Entfernung Nest zu Trasse 350 m.

- **Arten im Nahrungslebensraum nicht berücksichtigt**

Habitatschutz gilt auch außerhalb des VSG. Betrifft z. B. Rotmilan, Schwarzstorch

- **Hahletal ist faktische Vogelschutzgebiet**

Gebietsabgrenzung wurde aus verkehrspolitischen Erwägungen getroffen. Ist nach Santoña-Urteil nicht zulässig.

- **niedersächsische Planung erwartet Verträglichkeits-Prüfung**

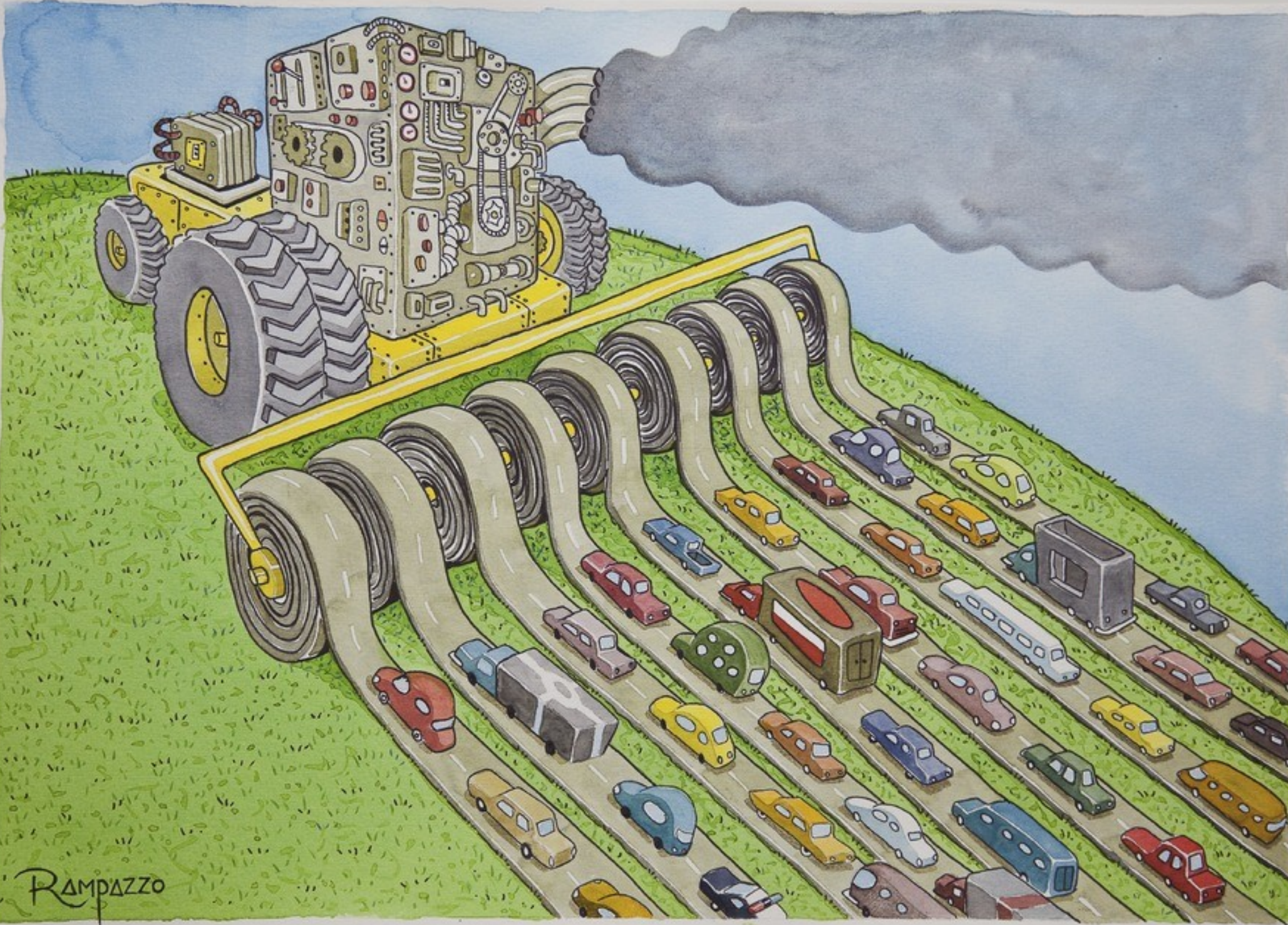
„Der individuumsbezogene Ansatz der artenschutzrechtlichen Vorschriften verlangt aber andererseits Ermittlungen, deren Ergebnisse die Planfeststellungsbehörde in die Lage versetzen, die tatbestandlichen Voraussetzungen der Verbotstatbestände zu überprüfen. Hierfür werden jedenfalls Daten benötigt, denen sich in Bezug auf das Plangebiet die Häufigkeit und Verteilung der *geschützten Arten* sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen. Nur in Kenntnis dieser Fakten kann beurteilt werden, ob Verbotstatbestände erfüllt werden.“

Urteil des BVerwG vom 9. Juli 2008

Dagegen die UNB:

„Den Schlussfolgerungen des Gutachters, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzziele des EG-Vogelschutzgebietes nicht zu erwarten sind, wird sich seitens der Unteren Naturschutzbehörde angeschlossen.“

Stellungnahme des Landratsamts als Träger öffentlicher Belange,
Mai 2015



RAMPAZZO